

109. Verschiedenheit der Wirkung einer einschränkenden Auslegung und einer Teilnichtigkeitserklärung bei Patenten.

I. Civilsenat. Urtheil v. 14. Februar 1880 in S. L. w. R. Rep. I. 35/80.

I. Patentamt.

Nachdem L. ein Patent Nr. 16 auf einen Pfropfenzieher im Jahre 1877 erlangt hatte, erwarb auch K. ein Patent Nr. 2543 auf einen solchen im Jahre 1878. Der K.'sche Pfropfenzieher wich nur in zwei Stücken von dem L.'schen ab. Der Antrag des L., das Patent Nr. 2543 für nichtig zu erklären, wurde von dem Patentamt zurückgewiesen, weil dieses Patent ein sogenanntes Verbesserungs-patent sei, indem nur die beiden erwähnten Abweichungen von der L.'schen Erfindung patentiert seien. Auf Berufung des L. wurde vom Reichsgerichte das Patent Nr. 2543 nur hinsichtlich dieser beiden Abweichungen aufrecht erhalten, im übrigen aber für nichtig erklärt, indem angenommen wurde, daß das Patent Nr. 2543 kein Verbesserungs-patent, sondern auf die ganze Konstruktion des K.'schen Pfropfenziehers nachgesucht und erteilt worden sei. In den Gründen wurde hierzu bemerkt:

„Gegen eine Abänderung der angefochtenen Entscheidung in dieser Weise kann nicht eingewendet werden, daß letztere im Erfolge zu demselben Ergebnis führe, mithin eine die Berufung rechtfertigende Beschwerde für den Berufungskläger nicht vorliege. Schon in betreff der Kosten des Nichtigkeitsverfahrens tritt der Unterschied hervor, indem bei gänzlicher Zurückweisung des Antrages auf Nichtigkeitsklärung die in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Verurteilung des Antragstellers in sämtliche Kosten gerechtfertigt wäre, wogegen, wenn dem Antrage in beschränktem Umfange zu entsprechen ist, mithin beide Parteien theils obsiegen, theils unterliegen, die Theilung der Kosten unter den Parteien ebenso angemessen erscheint, wie solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach §. 88 R.G.B.D. in gleichem Falle geschehen soll. Aber auch in der Sache selbst würde die gänzliche Zurückweisung des Antrages auf Nichtigkeitsklärung, da die Entscheidung, sowie die in den Entscheidungsgründen enthaltene Auslegung des Patentees nur unter den Parteien wirkt und nicht veröffentlicht wird, eine geringere Wirkung haben, als die gegen jedermann wirksame und gemäß §. 19 Abs. 1 und 4 des Patentgesetzes zu veröffentlichende Teilnichtigkeitsklärung.“

